

2. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 19.10.2012 (Fäkaliensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 und der letzten Änderung vom 02. Juli 2019 sowie der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 hat der Gemeinderat von Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2020 folgende Änderungen der Fäkaliensatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Fäkaliensatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 19.10.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 angegebene Grundgebühr in Höhe von „5,00 Euro je Monat“ wird ersetzt durch „30,00 Euro je Jahr“.
2. Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 2a angegebene Mengengebühr pro Kubikmeter Abwasser in Höhe von „24,30 Euro“ wird ersetzt durch „21,83 Euro“.
3. Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 2b angegebene Mengengebühr pro Kubikmeter biologisch stabilisierter Klärschlamm aus biologischen Kläranlagen in Höhe von „26,33 Euro“ wird ersetzt durch „24,03 Euro“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Fäkaliensatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Steinigtwolmsdorf, den 11.02.2020


König
1. stellvertretende Bürgermeister

